

# GR\_GERICHTE PKG 2002 28 vom 24. April 2002

GR Gerichte, 2002-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2002\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_28)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2002 28 du 24 avril 2002

IT: GR\_GERICHTE PKG 2002 28 del 24 aprile 2002

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 28

PKG 2002 oder durch eine Abschränkung dem öffentlichen Verkehr und damit der Herrschaft des SVG entzogen werden könne. Denn solange der Grundeigentümer gegen die verkehrsmässige Benutzung seines Grund und Bodens durch einen unbestimmbaren Personenkreis nichts Erkennbares vorkehre, sich vielmehr ausdrücklich oder stillschweigend mit einem solchen Gebrauch einverstanden erkläre, verzichte er auf die aus seinem Eigentum folgende Befugnis, allein über eine Benützung der genannten Art zu bestimmen. In diesem Sinne statuiert Art. 5 Abs. 1 SVG, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeugverkehr durch Signale und Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten. Eine Ausnahme besteht aber für Strassen und Plätze, die offensichtlich privater Benützung oder besonderen Zwecken vorbehalten sind, diese bedürften keiner besonderen Kennzeichnung.

b) Im vorliegenden Fall geht es um die Qualifizierung der Erschliessungsstrasse zu den Liegenschaften des M.weges 16–22. Aus den Akten ist nun aber letztlich nicht klar ersichtlich, ob die obgenannten Kriterien für eine öffentliche Strasse gegeben sind. Es ergibt sich weder aus dem Polizeirapport noch aus dem Fotoblatt noch aus dem Augenscheinprotokoll, ob die Strasse einem unbestimmbaren Personenkreis offensteht oder ob ein für jedermann klar ersichtliches signalisiertes Verbot den öffentlichen Verkehr von der Benützung der Strasse abhält oder ob die Strasse offensichtlich für die private Benützung oder zu besonderen Zwecken vorbehalten ist. Es kann infolgedessen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, ob die betreffende Erschliessungsstrasse öffentlichen Charakter hat oder eine private Strasse ist, die der Herrschaft des SVG entzogen ist. Der Berufungskläger kann somit nicht wegen Verletzung von Verkehrsregeln schuldig gesprochen werden und die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen. SB 02 14 Urteil vom 24. April 2002 184

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.